

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Gütestelle Honorar- und
Vergaberecht e.V.
Viktoriastraße 28

68165 Mannheim

Ihre Nachricht:
vom 12.07.2011
34./Kp.ol

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
M-IV-2 Allg. FI III/10

Ihr Ansprechpartner:
Michael Pfeifer
E-Mail:
Michael.Pfeifer
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1209
Fax:
(0261) 29 141-9017

Datum:
18. August 2011

Verkehrsanlagen und Entwässerung als getrennte Objekte

Sehr geehrter Herr Kalte,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem v.g. Bezugsschreiben vom 12.07.2011 bitten Sie um Mitteilung, wie der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in der Frage der gesonderten Honorierung von Entwässerungseinrichtungen im Nachgang zu dem Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 10.05.2011, Az.: StB 14/7132/40/1382512 künftig vorgeht.

Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1.

Wir teilen die Auffassung des BMVBS, wonach die Formulierung im HVA F-StB – im Speziellen in den TVB-Straßen – hinsichtlich der Objektzugehörigkeit der Straßenentwässerung zur Verkehrsanlage nicht eindeutig gelungen ist.

Die TVB-Straßen führen hierzu allein Regenrückhaltebecken als Beispiel für ein eigenständiges Objekt mit gesondertem Honoraranspruch an und sind damit auf gleicher Linie mit der geltenden BGH-Rechtsprechung.

Dagegen gelten Mulden, also offene Entwässerungen wie sie üblicherweise außerorts erfolgen und unter diesem Begriff auch Sickermulden, Straßenseitengräben, offene Rinnen usw. zu sehen sind, eindeutig als Bestandteil der Objektplanung der Verkehrsanlage nach TVB-Straßen und werden nicht eigenständig honoriert.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1025
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 7401507624
IBAN
DE23600501017401507624

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rethage



Rheinland-Pfalz

Weitere Beispiele, insbesondere in Bezug auf Leitungen, Straßeneinläufe, Schächte und Kanäle – also Entwässerungen in geschlossenen Systemen – finden sich in der TVB-Straßen dagegen nicht wieder.

Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert gewesen, weil es genau bei diesen Entwässerungsbestandteilen unterschiedliche Auffassungen gibt.

2.

Aus unserer Sicht kann sich ein separater Honoraranspruch nur aufgrund der Objektdefinition aus § 2 HOAI in Verbindung mit § 11 Abs. 1 HOAI ergeben. Demnach sind Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke getrennte Objekte und sind somit auch getrennt zu honorieren.

Es bleibt dann zu klären, ob die Straßenentwässerung zwangsläufig als eigenständiges Ingenieurbauwerk anzusehen ist, wie auf den ersten Blick die Anlage 3 Ziffer 3.4 HOAI, in der die nachfolgenden Objekte aufgeführt sind die der Straßenentwässerung am ehesten zugeordnet werden könnten, vermuten lässt:

Honorarzone I:

- Leitungen für Abwasser ohne Zwangspunkte

Honorarzone II:

- Leitungen für Abwasser mit geringen Verknüpfungspunkten
- einfache Leitungsnetze für Abwasser

Honorarzone III:

- Leitungen für Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten
- Leitungsnetze für Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten

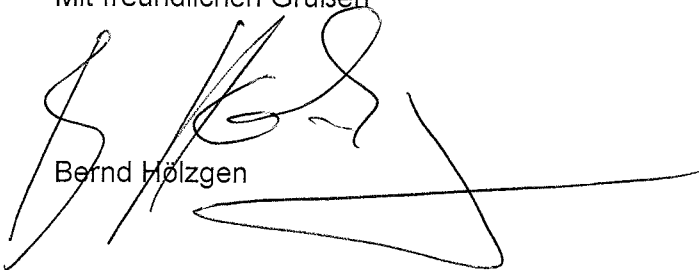
3.

Auch bei getrennter Objekteinteilung von Verkehrsanlagen und Entwässerung ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 Satz 2 HOAI vorliegen, die dann gerade keine getrennte Honorarberechnung vorsehen.

Diese Einzelfallbetrachtung werden wir bei unseren Verträgen weiterhin fortführen.

Wir sind uns sicherlich einig, dass es wünschenswert wäre, wenn zu dieser Frage die zur Zeit in Bearbeitung befindliche HOAI-Novellierung eine eindeutige, klare Regelung hervorbringen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Hölzgen

GHV ▪ Viktoriastraße 28 ▪ 68165 Mannheim

LBM
Landesbetrieb Mobilität
Herrn Geschäftsführer Hölzgen
Friedrich-Ebert-Ring 14-50
56068 Koblenz

GHV Gütestelle Honorar-
und Vergaberecht e. V.
Viktoriastraße 28
68165 Mannheim
www.ghv-guetestelle.de

Telefon 0621. 860 861-0
Telefax 0621. 860 861-20
kontakt@ghv-guetestelle.de

Unser Zeichen: 34./Kp.ol
Mannheim, 12.07.2011

Seite 1 von 1

**Verkehrsanlagen und Entwässerung als getrennte Objekte
Unser Schreiben vom 14.03.2011 an das BMVBS, Antwortschreiben des
BMVBS vom 10.05.2011**

Sehr geehrter Herr Hölzgen,

wir möchten an den Vorgang anknüpfen.

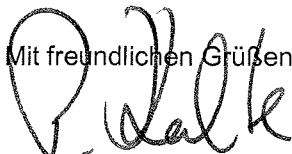
Uns liegt ein Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 10.05.2011 vor, was Ihnen, wie im dortigen Schreiben ausgeführt, ebenfalls in Kopie übersandt wurde.

Das BMVBS bestätigt unsere Anfrage und teilt uns mit, dass Regenwasserkanäle als Abwasseranlagen getrennt abzurechnen sind.

Da Sie bisher eine andere Auffassung vertreten haben, letztmalig in Ihrem Schreiben vom 05.11.2010, bitten wir erneut darum, dass Sie uns Ihre im Weiteren vorge-sehene Vorgehensweise mitteilen. Für Ihre Mühe im Voraus vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Peter Kalte

Sitz des Vereins:
Ludwigshafen am Rhein
Vereinsgericht Ludwigshafen
VR VEREIN/LU 2449

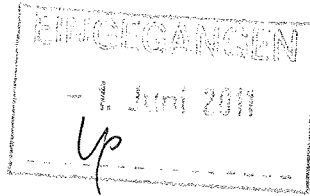
Kreissparkasse Rhein-Pfalz
Konto Nr. 114 561
BLZ 545 501 20

Ident-Nr.GEM.27.662/1204/4



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Gütestelle Honorar- und
Vergaberecht e.V
Viktoriastraße 28
68165 Mannheim



HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 -300-5142
FAX +49 (0)228 99-300-8075142

Ref-StB14@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

**Betreff: Honorierung von Ingenieurleistungen, Verkehrsanlagen
und Regenwasserkanälen als getrennte Objekte**

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.03.2011, AZ 34.kp,jw
Aktenzeichen: StB 14/7132/40/1382512
Datum: Bonn, 10.05.2011
Seite 1 von 1

Sehr geehrter Herr Kalte,

Bezug nehmend auf die einschlägige Rechtsprechung sind Leistungen für Verkehrsanlagen und Abwasseranlagen, die im Rahmen eines Auftrages nach HOAI beauftragt werden, grundsätzlich als selbständige Objekte einzuordnen und abzurechnen. Die geänderte Formulierung im HVA F-StB sollte dies deutlich machen. Wie schon gegenüber dem VBI bestätigt, ist diese Formulierung wohl nicht eindeutig gelungen. Eine Klarstellung im HVA F-StB wird im Nachgang zur aktuellen HOAI-Novellierung erfolgen. Ungeachtet dessen ist die einschlägige Rechtsprechung bei der Vergabe und Abwicklung von Ingenieurverträgen zu beachten.

Ihre Frage nach der Weisungsbefugnis des Bundes möchte ich dahingehend beantworten, dass es sich um einen Fall der Rechts- und Fachaufsicht im Rahmen der Auftragsverwaltung handeln kann, wenn eine Bundesfernstraße betroffen ist.

Der Landesbetrieb Mobilität erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gesa Schwoon



GHV • Viktoriastraße 28 • 68165 Mannheim

Bundesministerium für
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Herrn Hinrich Poppinga
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

GHV Gütestelle Honorar-
und Vergaberecht e. V.
Viktoriastraße 28
68165 Mannheim
www.ghv-guetestelle.de

Telefon 0621. 860 861-0
Telefax 0621. 860 861-20
kontakt@ghv-guetestelle.de

Unser Zeichen: 34.kp, jw
Mannheim, 14.03.2011

Seite 1 von 2

Honorierung von Ingenieurleistungen, Verkehrsanlagen und Regenwasserkanäle als getrennte Objekte

Sehr geehrter Herr Poppinga,

zunächst darf ich die GHV und den Unterzeichner kurz vorstellen.

Die GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich mit der außergerichtlichen Streitbeilegung bei Vergütungsfragen von Planerleistungen beschäftigt. Die Vereinssatzung gibt eine strenge Neutralität vor. Die Mitglieder sind sowohl Auftraggeber, als auch Auftragnehmer von Planungsleistungen. Der Unterzeichner ist öffentlich bestellter und vereidigter Gerichtssachverständiger. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unter www.ghv-guetestelle.de.

Zur Sache:

Frau von Berchem vom VBI hat dem Unterzeichner Ihr Schreiben vom 18.03.2010 an Sie zur Kenntnis gegeben, weil ihr bekannt war, dass die GHV mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz über das Thema der Objekttrennung von Regenwasserkanälen und Verkehrsanlagen in längerer Korrespondenz stand.

Der LBM hat früher die Rechtsauffassung vertreten, dass keine getrennt abzurechnenden Objekte vorliegen würden und bezog sich dabei auf die Regelungen des früheren HVA F-StB. Darüber gab es vielfach Schriftverkehr und Diskussionen in Veran-

Sitz des Vereins:
Ludwigshafen am Rhein
Vereinsgericht Ludwigshafen
VR VEREIN/LU 2449

Kreissparkasse Rhein-Pfalz
Konto Nr. 114 561
BLZ 545 501 20

Ident-Nr.GEM.27.662/1204/4

staltungen und in den Fällen, bei denen die GHV zu Schlichtungen oder Schiedsgutachten hinzugerufen wurde.

Ihr vor genanntes Schreiben hat der Unterzeichner so interpretiert, dass auch Sie davon ausgehen, dass eine Objektrennung vorzunehmen ist und dass dies in der Überarbeitung des HVA F-Stb noch abschließend zu verankern wäre. Entsprechend hatte der Unterzeichner Ihr Schreiben an den LBM weitergeleitet. Das Anschreiben an den LBM legen wir diesem Schreiben zur Kenntnis anbei.

Als erste Antwort hat der LBM geantwortet, dass man die Änderungen im HVA F-Stb abwarten wolle. Anfang Februar 2011 hat der Unterzeichner die endgültige Antwort des LBM erhalten. Dieses Schreiben legt der Unterzeichner Ihnen ebenso in Kopie zur Kenntnis bei.

Der Unterzeichner möchte Sie nun erneut bitten ihn darüber zu informieren, ob der LBM hier zu Recht mit Bezug zum aktuell gültigen HVA F-Stb die Objektrennung ablehnt. Gleichzeitig möchte der Unterzeichner Sie bitten, sowohl der GHV als auch den LBM über Ihre Ansicht zu informieren. Der LBM hat dieses Schreiben auch in Kenntnis erhalten. Gleichzeitig bittet der Unterzeichner Sie ihn darüber zu informieren, ob Sie gegenüber dem LBM eine Weisungsbefugnis haben.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung.

Für Ihre Mühe im Voraus vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

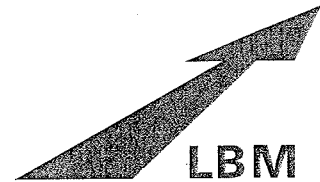
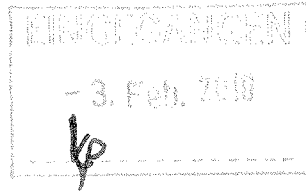


Dipl.-Ing. Peter Kalte

Von der Ingenieurkammer Hessen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger – Bauwirtschaft - Honorare für Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technischer Ausrüstung

Beisitzer der Vergabekammern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Durchschrift: Landesbetrieb Mobilität LBM Rheinland-Pfalz



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

**GHV Gütestelle Honorar-
und Vergaberecht e.V.**
Viktoriastraße 28

68165 Mannheim

Ihre Nachricht:
vom 28.06.2010,
34./Kp.jw

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
M-IV-2 Allg. FI III/10

Ihr Ansprechpartner:
Michael Pfeifer
E-Mail:
Michael.Pfeifer
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1209
Fax:
(0261) 29 141-9017

Datum:
05. November 2010

Honorierung von Ingenieurleistungen Verkehrsanlagen und Entwässerung als getrennte Objekte?

Sehr geehrter Herr Kalte,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr v.g. Schreiben vom 28.06.2010 und unserem vorläufigen Antwortschreiben vom 19. Juli 2010, Az.: M-IV-2 Allg. FI III/11, zur Frage, ob Verkehrsanlagen und Entwässerung als getrennte Objekte zu honorieren sind.

Hierzu teilen wir Ihnen mit:

1.
Nachdem die Novellierung der HVA F-StB nunmehr vorliegt, ergeben sich auch in der neuen Textpassage zur Straßenentwässerung (siehe 4.3 Straßenentwässerung TVB-Straßen 2010) keine eindeutigen Hinweise, die Ihren Standpunkt zur getrennten Honorierung von Entwässerungsleistungen bekräftigen.

2.
In den Objektlisten der HOAI zur Planung von Ingenieurbauwerken (Anlage 3 zu § 5 Absatz 4 Satz 2 HOAI, 3.4 Ingenieurbauwerke) werden nur Leitungen für Abwasser, Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase, Leitungen für Wasser und Leitungsnetze für Wasser oder Abwasser grundsätzlich behandelt. In Verbindung mit der v.g. Regelung in der TVB-Straßen 2010 sehen wir die Entwässerung weiterhin als zusammen mit der Objektplanung zu erbringenden Bestandteil an.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1025
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 7401507624

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rethage



Rheinland-Pfalz

3.
Von einer getrennten Honorierung von Entwässerungsleistungen bei Verkehrsanlagen kann unserer Meinung nach erst dann ausgegangen werden, wenn auch Abwasser, das nicht aus der Straßenentwässerung herrührt - beispielsweise Abwasser aus Siedlungen - in der Straßenentwässerung transportiert werden soll.

4.
Abschließend sehen wir daher keine neuen Aspekte, die unserem bisherigen Standpunkt - die Entwässerung als zusammen mit der Objektplanung zu erbringenden Bestandteil anzusehen - widersprechen.

5.
Wir hoffen, dass die in Bearbeitung befindliche Novellierung der HOAI eine eindeutige und unstrittige Regelung zu dieser und anderen Fragen hervorbringen wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Alfred Dreher

VERSENDET AM 01. FEB. 2011

